

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern De-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

**Nr. 145.**

Dienstag, den 9. Dezember

**1890.**

### Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungsspflicht,

II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1890 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 288 vom 29. November 1890) nachstehend unter  $\odot$  veröffentlicht werden.

Gleichzeitig erhalten in Gemäßheit eines von dem Bundesrath ausgesprochenen Erlausens die zuständigen Landesbehörden hierdurch Anweisung,

1. solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Wüglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig, dagegen

2. die selbstständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpuger und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbstständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Wüglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer zu behandeln.

Wegen der Entwerthung von Marken bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Dresden, den 1. Dezember 1890.

**Ministerium des Innern.**

v. Rostig-Wallwitz.

Lippmann.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

#### I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungsspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungsspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Ausbülfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c. zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verpeuerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeiten, die in einem regelmäßigen, die Versicherungsspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Ausbülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4. wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des bessern Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Fäbrikebetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungsspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

#### II. Entwerthung und Vernichtung der Marken. (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

##### Entwerthung.

1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte, sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen

gesten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3. Sofern auf Grund des § 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Absatz 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

##### Vernichtung.

8. Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „...“) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

\*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

In Befolgung der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1878 werden die Herren Bürgermeister zu Grünhain und Johanngeorgenstadt, sowie die Herren Gemeindevorstände im Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft veranlaßt, das ihnen in den nächsten Tagen in doppelten Exemplaren zugehende Erhebungs-Formular, die Ernteertrags-Ermittelung für das Jahr 1890 betreffend, nach Maßgabe der auf demselben gedruckten Anleitung und der in einem Druckexemplar ihnen gleichfalls zugehenden Verordnung vom 5. Dezember 1878 unter Zuziehung von Orts- und Landwirtschaftskundigen auszufüllen, das ausgefüllte, gehörig vollzogene Erhebungs-Formular aber in einem Exemplare unerinnert bis längstens

den 15. Februar 1891

anher einzureichen, das zweite Exemplar des ausgefüllten Formulars aber zu den Gemeindecassen zu nehmen.

Schwarzenberg, am 6. Dezember 1890.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

Fehr. v. Wirking.

St.

**14. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten**  
Mittwoch, den 10. Dezember 1890, Abends 8 Uhr  
im Rathhause.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.  
Richard Hertel.

##### Tagesordnung:

- 1) Kenntnisknahme von der Genehmigung des Vergütungssteuer-Regulativs.
- 2) Ueberweisung der nach der Ausführungsverordnung zum Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz dem Stadtrath zur Last fallenden Geschäfte dieser Versicherung an die beiden Ortskrankenkassen.
- 3) Beschlußfassung über die Aufstellung von Petroleumlaternen.
- 4) bezgl. über die Errichtung einer Lehrergehaltssteigerungsordnung.
- 5) bezgl. über die Inwegfallstellung der Pensionsbeiträge für die städtischen Beamten.
- 6) bezgl. über die Festsetzung desjenigen Schulgeldsatzes, welcher zum Besuche der 1. Abtheilung berechtigt.
- 7) Wahl eines Wahlausschusses.